

www.e-rara.ch

Ueber das öffentliche Irrenwesen in der Schweiz

Hungerbühler, Johann Matthias

St. Gallen und Bern, 1846

Universitätsbibliothek Basel

Shelf Mark: VB G 36:1

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-28891>

[Schlusswort über den Zusammenhang des Irrenwesens mit dem Armenwesen]

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Nach diesem Antrage, den wir der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zur Annahme zu empfehlen uns die Freiheit nehmen, sei es uns zum Schlusse noch erlaubt, mit ein paar Worten auf den bereits oben angedeuteten Zusammenhang des öffentlichen Irrenwesens mit der Armenpflege zurückzukommen. Ja, da die gemeinnützige Gesellschaft sich statutengemäß neben dem Erziehungs- und Industriegewesen in der Regel nur noch mit der Armenpflege befaßt, so sind wir gewissermaßen schuldig, uns zu rechtfertigen, daß wir die schweizerische Irrenangelegenheit vor dieselbe bringen.

Man hat die Wahrheit schon oft ausgesprochen, allein sie kann nicht genug wiederholt werden: Nur der an Leib oder Seele kranke Mensch ist wirklich arm. Ein kranker Mann, ein armer Mann. Der Mensch, der gesund an Leib und Seele ist (*sana mens in corpore sano*), besitzt den großen, ja den einzigen Reichtum, den der Sterbliche hat, — die leiblichen und geistigen Organe der Arbeit. Arbeit bringt Erwerb; wer erwirbt, schafft nicht nur für sich und die Seinigen die Existenzmittel, sondern er kann seinen Nachkommen noch „Erarbeitetes“ — „Erärbtes“ über den Tod hinaus einhändigen. „Arbeit“ und „Erbe“ sind fürwahr in mehr als einer Beziehung sehr nahe mit einander verwandt. Wo immer der Arme arm ist, auch wenn er gesunde Arme und einen gesunden Geist hat, da kann nicht von einer natürlichen Armuth die Rede sein. Wo der Arme arm bleibt, weil er nur seine Arme hat, da ist eine künstliche, in krankhaften politischen und sozialen Verhältnissen liegende Armuth (*Vauperismus*) vorhanden. Gegen diese künstliche Armuth hat die Gesamtheit, — hat der Staat allerdings selbst einzuschreiten und Abhülfe zu schaffen. Dieses Einschreiten muß aber

in der Anwendung ganz anderer Mittel bestehen, als in staatlicher Centralisirung der Unterstützung der durch die künstliche Armuth in den Nothstand gerathenen Bürger. Allein auch die Unterstützung der natürlichen Armuth darf allgemein und in der Regel nicht staatlich centralisirt werden, wenn nicht die Zahl der natürlichen Armen künstlich vermehrt und ein ausgeschämtes, hochmüthiges Bettlergeschlecht herangezogen werden soll. Der Grundsatz, daß die Armenunterstützung eine freiwillige, moralische, eine Menschen- und Christenpflicht, keine Steuer- und Zwangspflicht sein soll, die zunächst Blutsverwandte armen Blutsverwandten, Geschlechtsgenossen armen Geschlechtsgenossen, Korporationen mit Genossengütern armen Korporationsgliedern schuldig sind, ist nicht nur der uralte, er ist sicherlich auch der beste und natürlichste. *) Ja, schon die Bestimmung, daß einer

*) Es kann gewiß nicht schaden, wenn zu einer Zeit, wo so häufig der Ruf nach staatlicher Centralisirung des Armenwesens ertönt, der Wortlaut des Artikels 101 im Landbuch von Uri hier angeführt wird.

„Art. 101. Wenn vaterlose Kinder oder solche, die der Vater wegen eigener Preßhaftigkeit nicht erhalten könnte, oder auch andere gebrechliche, alte, kranke, ihren Unterhalt zu verschaffen ganz unvermögende Personen sind, so sollen dieselben von ihrer Verwandtschaft genährt, erzogen oder verpflegt werden, und zwar die Kinder bis in's zwölfte Jahr, oder, so alsdann sich selbst den Unterhalt zu erwerben noch unfähig, auch länger, und bis sich selbst zu erhalten im Stande sind. Hiesür ist des weitern folgendes festgesetzt: a) Obiges solle jederzeit der nächste Verwandtschaftsgrad, Vatermutter, thun müssen, und wenn derselbe allein dazu nicht vermöglig, so solle mit Bewilligung eines Raths von Grad zu Grad weiter gegriffen, und die Wittwen dafür angesprochen wer-

politischen Gemeinde die gesetzliche Pflicht obliege, arme
Gemeinsgenossen nöthigenfalls durch Steuern und Tellen

den, wie es die Umstände und das Vermögen der treffenden Verwandtschaft erfordert. b) Wenn ein oder mehrere Verwandte sich dessen mit Recht entschütten wollen, und dagegen Recht darthun; so solle der nähere Verwandtschaftsgrad, der das Weitergreifen in die weitem Grade verlangt, die sich rechtlich Beschwerenden vor Gericht dafür belangen, welches nach Erforderniß der Umstände darüber rechtlich entscheiden wird. c) Wenn bis zum fünften Grad Vatermark keine oder nicht hinreichend vermögliche Verwandte sind; so solle der fünfte Grad Vatermark nebst der nächsten Verwandtschaft Muttermark dazu genommen werden, und dann sofort Muttermark bis in fünften Grad. In Gemeinden aber, wo wirkliche aktive Armenpflegen sind, und so lang solche bestehen, mag für Verwandte, die nach dem Verhältniß ihres Vermögens auch einzeln Beitrag in die Armenpflege geben, nur bis in den dritten Grad Vaterseits gegriffen, und weitere als im dritten Grad stehende solche Verwandte nicht mehr angehalten werden, sondern wenn die nähern allein nicht vermögend genug angesehen werden können, müßte dann die Armenpflege für die übrigen solche Steuerbedürftigen sorgen, oder statt jener weitem Verwandten das Erforderliche beitragen. d) Wenn jemand solche Kinder einem sie verpflegenden Verwandten entzöge, wegführte, sie von ihm wegzulaufen oder sich ungebührlich zu betragen verleitete, der soll nach Umständen scharf bestraft, auch allenfalls zum Ersatz der Verpflegungs- und Erziehungskosten angehalten werden. e) Wenn einem solchen Kinde oder andern auf diese Art verpflegten oder besteuerten Personen durch ein Erb oder auf andere Weise etwas zukommt, oder das Kind oder die Person in der Folge sich etwas erwirbt, so soll den Verwandten für die Steuer oder Verpflegung billiger und voller Ersatz gethan werden. Es soll nebst dem einer, der ein Kind untadelhaft gleich einem eigenen erzieht, und ihm zu seinem künftigen Fortkommen behülflich ist, nach vollem Ersatz der Kosten, wie obgemeldet, noch mit und neben dem nächsten Verwandtschafts-

zu unterstützen, ist eine Ausdehnung des Grundsatzes und gehört der modernen Staatsordnung an. Sie läßt sich nur durch die Noth und durch die bedauerlichen Umstände rechtfertigen, welche im Gefolge des modernen Staates und der alle Lebens- und Gewerbsverhältnisse durchdringenden Konkurrenz eingetreten sind.

Um die Ausgaben und Steuern zu vermindern, welche in manchen Gemeinden Jahr für Jahr in abschreckender Progression sich vermehrten, griffen nun viele Kommunen nach dem Armenhaussystem. Sie griffen aber auch namentlich darnach, um ihre armen, körperlich presthaften, unheilbaren Kranken einer-, und um ihre vorhandenen armen Irren anderseits besser und wohlfeiler versorgen zu können. Nach einigen gemachten Erfahrungen sind wir aber weit entfernt, diesem System der Kommunalarmenhäuser unbedingt das Wort zu sprechen. Abgesehen davon, daß die

grad, die Verlassenschaft desselben, wenn es ohne Leibserben stirbt, als wie ein Erbglieb miterben mögen. f) Wenn solche Steuer- oder Unterhaltungsfälle sich ereignen, soll die Verpflegungs- oder Steuerabtheilung durch das Dorfgericht oder Waisenamt, wo der Hülfbedürftige angefallen ist, veranstaltet werden, und herumziehende Leute, die keinen bestimmten Anstz haben, sollen als Gemeindgenossen der Gemeinde betrachtet werden, wo sie zuletzt die Gemeinderechte genossen und ausgeübt haben. Die Steuer- oder Verpflegungsabtheilung soll jedesmal dem Rath zur Bestätigung vorgelegt werden. g) Bei solchen Anlässen ist jedes Dorfgericht schuldig dem andern in Auffuchung der Verwandtschaft, so weit es durch dortige Tauf-, Ehe- und Todtenbücher geschehen kann, und in Abstrichung derselben zu Zusammentritten unentgeltlich an die Hand zu gehen. Desgleichen sollen sie auch die Steuer von den Steuerpflichtigen ihrer Gemeinde unentgeltlich einziehen und dem betreffenden Dorfgericht oder Waisenamt behändigen, damit die Armen besser unterstützt und vor Kosten geschont werden.

vielen Gemeindsarmenhäuser die Zahl der Gemeindsarmen kaum mit mehr Erfolg vermindern werden, als die vielen Wirthschaften die Zahl der Zecher und die Findelhäuser jene der Findelkinder, ist es für die Sittlichkeit und die Erziehung meist gefährlich, wenn 60, 80 bis 100 und noch mehr Personen verschiedenen Geschlechts und verschiedenen Alters, wenn Erwachsene, wenn Kinder, wenn Verheirathete und Unverheirathete in ein Gebäude zusammengepfercht werden. Insbesondere ist die Versorgung der Waisenkinder in solchen Gemeindsarmenhäusern und ihr Zusammenleben mit den erwachsenen, leider nicht selten sittlich verdorbenen Armen um so heillosler und verwerflicher, je untüchtiger oft die, freilich meist auch ärmlich besoldeten Armenväter sind, denen die Leitung und Aufsicht über die Armenhäuser obliegt. Sollen aber neben und zu den Gemeindsarmenhäusern für arme Erwachsene auch noch Gemeindswaisenhäuser für arme Kinder gesondert erbaut, unterhalten, geleitet und verwaltet werden, so vermindert sich sicherlich der finanzielle Vortheil, der durch die Vertauschung des Armenhaussystems mit dem Spendsystem und der Unterbringung armer Waisen in einzelnen Familien erzielt werden will, ein Vortheil, welcher überdies in ackerbautreibenden Gegenden, in denen die Armen nicht mit verschiedenen Industriearbeiten leicht und ergiebig beschäftigt werden können, sich weit geringer herausstellt, als in vorzugsweise industriellen Gemeinden.

Aber, — wird man einwenden — zugegeben, daß die Gemeinden den armen Arbeitsunfähigen und Altersschwachen, den Frauen und Kindern, welche den sie nährenden Vater verloren, den vorübergehend kranken Armen durch Geld- und Naturalspenden, durch schnellen, ärztlichen Beistand in den Häusern, durch eigene Armenärzte und unentgeltlich verabfolgte Arzneien u. s. w. ohne Armen-

häuser helfen und beispringen können, — wie sollen die Gemeinden ohne Armenhäuser die armen Kranken gut versorgen, bei denen die Hülfe in einem Privathause entweder gar nicht oder nur mit enormen Kosten möglich ist, oder wo es sich um körperlich und geistig Unheilbare, z. B. um tob süchtige und gemeingefährliche Irren, um ekelhafte Körperfranke handelt, deren Verpflegung in Privatwohnungen nach den häuslichen Verhältnissen schlechterdings unzulässig erscheint? Wir antworten: Hier eben, aber auch nur hier sollen die vereinten Kräfte im Staate den Familien und Gemeinden in Unterstützung der natürlichen Armuth durch Gründung und Stiftung von Landesospitälern und Landesirrenanstalten zu Hülfe kommen. Was diese für zweckmäßige, erfolgreiche Heilung und Pflege der Kranken leisten, kann ohnehin in Gemeindsarmenhäusern gar nicht, jedenfalls nicht mit so mäßigen Kosten erzielt werden. Wenn durch irgend ein Mittel, so wird durch Errichtung von Landesospitälern und Landesirrenanstalten die Einführung des Kommunalarmenhaussystems, zumal in agrifolten Gegenden, entbehrlich und die Zinsen vorhandener Gemeindsarmenfonde können, statt daß letztere selbst ganz oder zum großen Theil für den Bau und Unterhalt von Armengebäulichkeiten aufgehen, ungeschmälert zu Milderung materieller Noth verwendet werden. Dehnt sich die staatliche Centralisirung des Armenwesens nicht weiter aus, so hat man sich auch keineswegs zu fürchten, daß die Armenversorgung im Allgemeinen zur gefährlichen, unmittelbaren *Charge* last werde.

Mit dieser kurzen Erörterung, welcher vorzugsweise unsere schweizerischen Verhältnisse zu Grunde gelegt sind, glauben wir gezeigt zu haben, wie eng das Irrenwesen mit dem Armenwesen zusammenhängt, wie durch Stiftung zweckmäßiger

Zentral-Irren- und Krankenanstalten im ange deuteten be-
schränkten Sinn auch die Last des Armenwesens in den Ge-
meinden erleichtert wird, — und wie folglich die gemein-
nützige Gesellschaft mit keinem, ihrem Zwecke fremden Ge-
genstand sich beschäftigt, wenn sie zu einem ersten Schritte,
der zu Verbesserungen im öffentlichen Irrenwesen unsers
Vaterlandes führen kann, so weit es ihr möglich ist, bereit-
willige Handbietung leistet. Uebrigens weiß man ja, daß
diese Gesellschaft das Terenzische nihil humani a me alienum
puto — „von Allem, was auf Menschenwohl sich bezieht,
darf nichts mir fremd bleiben“, — vor andern Vereinen aus
sich längst zum Wahlspruch gemacht hat.

N. bei St. Gallen, im September 1846.